

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**[Strafgesetz]**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, [1851]**

XII. Titel. Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige

[urn:nbn:de:bsz:31-13361](#)

zu bewilligen, tritt an die Stelle des Bezirksstrafgerichts das Hofgericht.

### §. 125.

#### Frist für Beschwerdeführung.

Wo die Strafprozeßordnung für eine Beschwerdeführung eine Frist bestimmt, wird dieselbe hiermit allgemein auf acht Tage festgesetzt und ebenso für den Fall des §. 38 der Strafprozeßordnung.

### XII. Titel.

#### Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

### §. 126.

#### Fahndung. Vermögensbeschlagnahme.

Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen und zur Fahndung auszuschreiben. Kann jedoch die Festnahme und Einslieferung desselben durch Ersuchschreiben an die Behörde seines bekannten oder mutmaßlichen Aufenthaltsortes alsbald bewirkt werden, so hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsgerichtes ab, mit der öffentlichen Vorladung und dem Fahndungsausschreiben vorläufig zurück zu halten.

Ist das Verbrechen mit Arbeitshaus- oder mit höherer Strafe bedroht, so ist zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen, und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen.

### §. 127.

Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber

nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 126 Absatz 1 zu ergreifen.

### §. 128.

#### Öffentliche Vorladung.

In der öffentlichen Vorladung wird der Abwesende unter kurzer Bezeichnung des ihm angeklagten Verbrechens aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis werde gefällt werden. Im Übrigen treten die §§. 313 und 314 der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

### §. 129.

#### Wirkung der Vermögensbeschlagnahme.

Die Beschlagnahme (§. 126) hat die Wirkung, daß auf Kosten des Abwesenden, dessen Vermögen — so weit thunlich unter Zugabeung seiner nächsten Angehörigen — verzeichnet, und seine Verwaltung einem Pfleger übertragen wird, der eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Sind Angehörige des Letzteren zurückgeblieben, welchen er nach dem bürgerlichen Recht den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher aus dem in Beschlagnahme genommenen Vermögen zu bestreiten, so weit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.

Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er frei gesprochen wird oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist.

## §. 130.

## Sicherung der Schadensansprüche.

Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist.

In diesem Falle wird den Beschädigten, nachdem die in §. 129 Absatz 3 erwähnten Gründe zur Aufhebung des Beschlages eingetreten sind, hiervon Nachricht gegeben und ihnen überlassen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist einen Beschlag im bürgerlichen Rechtswege oder geeigneter Falles im Wege der Anschließung zu erwirken.

Wird innerhalb dieser Frist eine bürgerliche Beschlagsnahme nicht beigebracht, so ist der strafrechtliche Beschlag auch diesen Personen gegenüber aufzuheben.

## §. 131.

## Beschlagsnahme für Schaden und Kosten.

Ist nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den Umständen des einzelnen Falles nicht nach §. 126 Absatz 2 die Beschlagsnahme des ganzen Vermögens begründet, so wird dieselbe gleichwohl gleichzeitig mit den im Absatz 1 des §. 126 bezeichneten Maßregeln für den Betrag des mutmaßlichen Schadens und der Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten verfügt.

Zugleich wird dem Beschädigten zur näheren Bestimmung und Begründung des Schadens im Wege der Anschließung an das Strafverfahren eine Frist anberaumt. Kommt der Beschädigte dieser Aussage nicht nach, so wird der Beschlag, so weit er für den Schaden angelegt ist, wieder aufgehoben; andernfalls wird derselbe je nach dem Stande der Sache bestätigt, ausgedehnt oder gemindert.

## §. 132.

Weiteres Untersuchungsverfahren.

Während der Maßregeln zur Stellung des Angeklagten vor Gericht wird die Untersuchung fortgesetzt, so weit es ohne Vernehmung des Angeklagten geschehen kann.

Handelt es sich um eines der im §. 16 genannten, zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen, so kann die Vorladung des Angeklagten und der Schluß der Untersuchung bis auf Betreten desselben beruhen, so fern nicht besondere Gründe die alsbaldige Erledigung erheischen.

## §. 133.

Erkenntniß.

Ist die Untersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so ist das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte zu fällen.

Eignet sich die Sache zur hofgerichtlichen Aburtheilung, so kann, in so fern nicht schon von dem Angeklagten, dessen Ehegatten, dem Wurmunde, von Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern ein Vertheidiger bestellt wurde, je nach der Wichtigkeit und Verwickelung des Falles ein solcher auf Kosten des Angeklagten oder bei dessen Vermögenslosigkeit ein Armenanwalt von Amts wegen bestellt werden. In schwurgerichtlichen Strafsachen hat dies, wo nicht schon die Angehörigen einen Vertheidiger ernannt haben, jedes Mal zu geschehen.

## §. 134.

Verschluß bei mangelhaftem Beweise.

Kann der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweise der Anschuldigungsthatsachen nicht verurtheilt

werden, und eignet sich die Sache doch nicht zur Einstellung des Verfahrens, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf das Betreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe.

Gegen diese Verfügung steht dem Staatsanwalte innerhalb acht Tagen die Beschwerdeführung zu, dem Angeklagten oder den im §. 133 Absatz 2 genannten Personen aber nur in so fern, als die Beschwerde dahin geht, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That durch kein Strafgesetz bedroht sei.

### §. 135.

#### Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen.

Sind bei schwurgerichtlichen Strafsachen die Beweise nicht so erheblich, daß sie die Versezung in Anklagestand rechtfertigen, so beschließt die Anklagekammer, die Sache habe bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen.

Die Versezung in den Anklagestand und die Ladung zur Schwurgerichtssitzung wird durch Anschlag am Sitz des untersuchenden Gerichts und des Schwurgerichts und nebstdem durch einmalige Einrückung in die Zeitung der Residenz bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß der Angeklagte vierzehn Tage vor der Schwurgerichtssitzung sich bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe.

Nach seinem Erscheinen wird er verhaftet und vernommen und es tritt das ordentliche Verfahren ein.

Stellt er sich nicht, so wird vom Schwurgerichtshof ohne Bezug von Geschworenen in gleicher Weise, wie vom Hofgerichte (Tit. III.) das Urtheil gegeben.

Auch hier wird, wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen habe, und es findet die Vorschrift des §. 134 Absatz 2 Anwendung.

## §. 136.

Verkündung des Urtheils.

Ueberall, wo eine öffentliche Vorladung statt hatte, ist auch das verurtheilende Erkenntniß, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt zu machen.

Um dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung der Residenz gilt es als dem Angeklagten eröffnet.

Dem etwa ernannten Vertheidiger wird das verurtheilende Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen in allen Fällen zugestellt.

## §. 137.

Rekursrecht.

Außer dem Angeklagten und dem Staatsanwalte können auch die im §. 133 genannten Personen, jedoch mit Ausnahme des Vertheidigers, gegen das Urtheil den Rekurs ergreifen.

## §. 138.

Vollzug der Verurtheilung.

Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif oder von dem Rekursgericht bestätigt, so wird dasselbe vollzogen, so weit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich ist.

## §. 139.

Ausschung des Erkenntnisses.

So lange das Erkenntniß der ersten Instanz nicht erfolgt ist, können sowohl der Angeklagte oder sein Vertheidiger, als auch die im §. 133, Absatz 2 genannten Personen, eine Ausschung desselben beantragen, wenn sie beweisen, daß dem Angeklagten wegen Krankheit oder höherer Gewalt das Erscheinen unmöglich sei.

## §. 140.

Verfahren nach Sistirung des Verurtheilten. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden.

Innerhalb vierzehn Tagen von dieser Verkündung an kann er, auch ohne die Voraussetzungen der §§. 119 und 120, mit auffchiebender Wirkung die Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen:

1. wenn er beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, oder
2. wenn er zur Zeit seiner Entfernung als Angekladigter noch nicht vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er wegen des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt ist, nicht geflohen sei, auch von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

Wird dieses Gesuch begründet gefunden, so wird, mit einstweiliger Ausschaltung des Vollzugs des ergangenen Erkenntnißes, das ordentliche Verfahren eingeleitet.

## §. 141.

Gegen die Verweisung der Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung an das Oberhofgericht binnen acht Tagen zu.

## §. 142.

Verfahren bei Abwesenheit eines Theils der Angekladigten.

Sind wegen desselben Vergehens mehrere Personen angekladigt, von denen einer oder einige abwesend sind, so wird die Verhandlung über die Abwesenden und Anwesenden in der Regel gleichzeitig vorgenommen. Bei einer

Verhandlung vor dem Schwurgericht wird, wenn über die Letztern auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen geurtheilt ist, vom Schwurgerichtshof sofort auch über die Ersteren erkannt.

Würde jedoch durch das Ungehorsamsverfahren gegen die Abwesenden die Aburtheilung der Anwesenden unbührlich aufgehalten, so kann, insbesondere, wo diese verhaftet sind, oder wo nach §. 35, Absatz 2 keine mündliche Verhandlung vorgenommen wird, die Erledigung der Sache gegen die Anwesenden zum Voraus besonders eintreten.

### Vorübergehende Bestimmungen.

#### §. 143.

##### Einführungstag.

Der zweite Theil (Titel I. bis XII.) des gegenwärtigen Gesetzes tritt am 1. März 1851 in Beziehung auf alle Strafsachen, hinsichtlich welcher an diesem Tage das Urtheil erster Instanz noch nicht gefällt sein wird, in Wirksamkeit.

Die Aufstellung, Berichtigung und Minderung der Geschworenenlisten ist sogleich nach Verkündung des Gesetzes vorzunehmen. Diese Listen gelten erstmals bis zum Schlusse des Jahres 1851.

#### §. 144.

##### Aufhebung älterer Gesetze.

Das Gesetz vom 16. Mai 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) mit allen dazu gehörigen Nachträgen, ferner die Gesetze vom 17. und 19. Februar 1849 (Regierungsblatt Nr. VIII.) werden aufgehoben.

Das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (Regierungsblatt Nr. XLVI.), das Verfahren gegen flüchtige